

1. ABSCHNITT:
DIE ENTSTEHUNG DES APOSTASIEURTEILS
IM 1./7. UND 2./8. JAHRHUNDERT

Die Ereignisse um die Entstehung und frühe Ausbreitung des Islams sind alles andere als übersichtlich. Nachdem man in der europäischen Forschung meinte, durch kritisches Quellenstudium einen detaillierten Einblick in die frühe Entwicklung des Islams zu haben,¹ sind nunmehr wichtige Erklärungsmotive für die Entstehung des Islams in Arabien zweifelhaft geworden, wie z.B. die Auffassung, wonach Mekka eine bedeutende Handelsstadt an den Karavanenrouten war.² Die Konsequenzen aus der stets radikaler werdenden Infragestellung der Quellen – ein Prozeß der mit Erscheinen von Goldziher's Buch über die Rechtsschule der Zāhirīya vor mehr als hundert Jahren begann³ – sind noch nicht alle gezogen worden. Für eine Arbeit, die sich wie diese, weniger mit der Geschichte von Ereignissen als mit der Geschichte von Ideen befaßt, ist das, was geschah, von geringerem Interesse als das, was gedacht wurde. Obwohl in den letzten einhundert Jahren westlicher Orientalistik in bezug auf jede Quelle für die frühe Geschichte des Islams bezweifelt wurde, daß sie das ist, für was sie sich ausgibt, kann sich die Disziplin der Ideengeschichte mit einem gewissen Recht hinter den Standpunkt stellen, daß es sich bei den in Frage stehenden Texten zumindest um die ältesten Quellen für die Entwicklung religiöser Ideen im Islam handelt. Eine Geschichte wichtiger Elemente im islamischen Denken sollte von diesen Quellen ausgehen. Die vorliegende Arbeit will aber nicht den Eindruck vermitteln, als könne sie die Entwicklung religiöser Toleranzvorstellungen im Islam vom Beginn bis in das 6./12. Jahrhundert historisch verfolgen. Ein solches Projekt überschreitet den gegebenen Rahmen dieser Arbeit.

Da es sich bei der Untersuchung religiöser Toleranz als vorteilhaft herausgestellt hat, sich den Grenzen des Erlaubten von außen zu nähern, soll im folgenden das Motiv religiöser Intolleranz in den frühen Quellen des Islams untersucht werden. Im Zentrum der Aufmerksamkeit steht das Urteil gegen Apostaten, also gegen Muslime, die sich vom Islam abgekehrt haben, oder die von ihren Glaubens-

¹ Eindrucksvollste Beispiele dieser Forschung sind nach wie vor Julius Wellhausens *Das arabische Reich und sein Sturz* sowie William M. Watts *Muhammad at Mekka* und *Muhammad at Medina*.

² Crone, *Meccan Trade and the Rise of Islam*, 211–229.

³ Goldziher's *Die Zāhiriten – Ihr Lehrsystem und ihre Geschichte* erschien 1884.

brüdern als Abtrünnige vom Islam betrachtet wurden. In den erschließbaren zwölf Jahrhunderten islamischer Jurisprudenz war das Urteil über einen Apostaten erstaunlich einhellig. Der ägyptische Jurist Maḥmūd F. Ġarallāh schreibt in einem 1984 erschienenen Handbuch über islamisches Recht:

Die islamischen Rechtsgelehrten stimmen darin überein, daß die Strafe für das Vergehen der Apostasie der Tod ist.⁴

Tatsächlich herrscht seit Beginn der schriftlich überlieferten Periode islamischer Rechtsgelehrsamkeit um die Mitte des 8. Jahrhunderts n.Chr. ein Konsens darüber, daß die Abkehr vom Islam mit dem Tode bestraft werden soll. Die allgemeine Gültigkeit dieses Urteils hat die Forschungsliteratur über dieses Thema von Beginn an bestimmt. Über wenige Rechtsurteile läßt sich der Standpunkt *des Islams* so einhellig und knapp formulieren. Die scheinbar zeitlose Gültigkeit dieses Urteils, gibt es an die einschlägigste Forschungsliteratur über dieses Thema weiter: Der in der ersten Auflage der Enzyklopädie des Islams im Jahr 1936 abgedruckte Artikel über „Murtadd“ (arab.: „Apostat“) von Willi Heffening wurde in der zweiten Auflage 1993 ohne Veränderungen des Textes oder des Literaturverzeichnisses wieder abgedruckt.⁵

Die frühe Literatur über das Apostasieurteil im Islam bis zum EI¹-Artikel im Jahr 1936 wurde von drei Erkenntniszielen bestimmt. Mit der Errichtung erster effizienter Kolonialverwaltungen auf dem indischen Subkontinent und in Afrika entstand schon am Ende des 18. Jahrhunderts ein Interesse für das in den einzelnen Kolonien gültige lokale Recht. Einige der in diesem Zusammenhang entstandenen Handbücher für muslimisches Recht enthalten jeweils eine ausführliche Darstellung des Apostasieurteils und einzelner Durchführungsbestimmungen.⁶ Der mangelnde Erfolg christlich-missionarischer Bemühun-

⁴ Ġarallāh, *Ahkām al-ḥudūd fī š-šarʿa al-islāmīya*, 146.

⁵ Art.: „Murtadd“ in EI¹, iii (1936), 795–797 und in EI², vii (1993), 635f. Ein weiterer aufschlußreicher Lexikonartikel ist der Art. „Apostasy (Muhammadan)“ von Theodor Willem Juynboll in *Encyclopaedia of Religion and Ethics*, i (1908), 625f.

⁶ Vgl. Hamilton, *The Hedaya or Guide. A Commentary on the Muslim Laws*, ii, 225–246; Sachau, *Muhammedanisches Recht nach schafītischer Lehre*, 843–846; Juynboll, *Handleiding tot de kennis van de Mohammedaansche Wet volgens de leer der Sġāfiʿitische school*, überarbeitete dt. Übersetzung: *Handbuch des islamischen Gesetzes nach der schafītischen Schule*, 300f.; Pijter, *Fragmenta islamica. Studien over het islamisme in Nederlandsch-Indie*, 79–94; Santillana, *Istituzioni di diritto musulmano malichita con riguardo anche al sistema sciafita*, i, 167f. In diesem Zusammenhang gehören auch die Artikel von Ruxton, *The Convert's Status in Maliki Law* und Bercher, *L'apostasie, le blasphème et la rébellion en*

gen unter der muslimischen Bevölkerung der Kolonien führte zu einem weiteren Interesse am Apostasierurteil im Islam. Der anglikanische Missionar Samuel M. Zwemer verfaßte in diesem Zusammenhang 1924 die erste und bisher einzige Monographie über dieses Thema in einer europäischen Sprache.⁷ Er sieht einen deutlichen Zusammenhang zwischen der Strenge, mit der die islamische Gemeinschaft einen christlichen Konvertiten aus ihren Reihen verfolgt, und der Erfolglosigkeit christlicher Mission. In seinem Buch sind eine Vielzahl von Berichten aus allen Epochen der islamischen Geschichte und allen Ländern der islamischen Welt zusammengestellt, in denen christliche Konvertiten von ihren ehemaligen muslimischen Glaubensbrüdern verfolgt wurden.

Solche Berichte teilweise sehr spektakulärer Fälle haben in Europa schon im 19. Jahrhundert ein drittes Erkenntnisinteresse an der rechtlichen Legitimation der Verfolgungen geweckt. Nur wenigen Berichten und Reisebeschreibungen gelingt es, diese Hintergrundinformationen bereitzustellen.⁸ Vor 1936 widmete sich nur ein Artikel diesem Thema,⁹ mit der zunehmenden Aufmerksamkeit, die solche Fälle im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts genießen, nimmt die Zahl der Artikel zu.¹⁰

Die zumindest im Ansatz historische Darstellung, die Heffening in seinem EI-Artikel gewählt hat („1. Im Kurʿān“, „2. (. . .) in den Traditionen“, „3. (. . .) Im Fikh“), ist für die nachfolgende Literatur in

droit Musulman malékite. Aus muslimischer Perspektive gibt Rahim, *The Principles of Muhammadan Jurisprudence*, 249–254 eine übersichtliche Darstellung.

⁷ Zwemer, *The Law of Apostasy in Islam*, dt. Übersetzung *Das Gesetz wider den Abfall vom Islam*; wörtlicher Nachdruck der sich auf das islamische Recht beziehenden Teile des Buches in dem Aufsatz von Zwemer, *The Law of Apostasy*.

⁸ Burton, *The Inner Life of Syria, Palestine and the Holy Land*, I, 185–189 ist eine positive Ausnahme.

⁹ Krösmárik, *Beiträge zur Beleuchtung des islamitischen Strafrechts mit Rücksicht auf Theorie und Praxis in der Türkei*, 92–93.

¹⁰ Über die Exekution des Maḥmūd Muḥammad Ṭāhā im Sudan 1985: an-Naʿim, *The Islamic law of apostasy and its modern applicability: a case from the Sudan*. Über die Verurteilung Salman Rushdies aufgrund von Blasphemie (arab.: *sabb*), nicht Apostasie 1988 vgl. Busse, *Salman Rushdie und der Islam*. Über die Ermordung des Schriftstellers Faraḡ Faḡdā 1993 vgl. Fähndrich, *Der Kasus Farag Foda: drei muslimische Stellungnahmen zur Frage des Abfalls vom Glauben*. Über das Urteil eines ägyptischen Zivilgerichts gegen Naṣr Ḥāmid Abū Zaid 1995: Bälz, *Submitting Faith to Judicial Scrutiny*; Kermani, *Die Affäre Abū Zayd: eine Kritik am religiösen Diskurs und ihre Folgen* und ders., *Der Kasus Abū Saïd: dem Literaturwissenschaftler wird Ketzerei vorgeworfen*.

¹¹ Abu-Sahlieh, *Le délit d'apostasie aujourd'hui et ses conséquences en droit arabe et musulman*; Ayoub, *Religious freedom and the law of apostasy in Islam*; Ahmad, *Conversion from Islam*; Ennaïfer, *De la foi à la conscience d'un paradoxe*; Khadduri, *The Law of War and*

europäischen Sprachen zu diesem Thema vorherrschend geworden.¹¹ Auch wenn einzelne Autoren bei der Wahl ihrer Quellen Schwerpunkte auf einen der drei Bereiche setzen,¹² so versuchen alle Artikel, diese drei Literaturgattungen abzudecken, um den Standpunkt *des Islams* kommuntativ herauszuarbeiten. Differenzen über die Durchführungsbestimmungen des Urteils werden – wenn überhaupt – nur mit Hinweis auf die unterschiedlichen Rechtsschulen angemerkt, ohne zu analysieren, ob in diesen Differenzen eine historische Entwicklung zu erkennen ist.¹³ Oft werden eine Anzahl von Autoren aus den vier kanonischen Rechtsschulen und aus den verschiedensten Jahrhunderten zitiert, ohne sie hinreichend einzuordnen. Die relative Übereinstimmung der Positionen führte zwangsläufig zu dem Eindruck, daß es selbst in Einzelfragen dieses Themas keine maßgeblichen Differenzen oder Entwicklungen gegeben hat.¹⁴ Eine solch vereinfachende Darstellung wird spätestens dann fehlerhaft, wenn sie auf die Kriterien für Apostasie zu sprechen kommt, über die es zu keinem Zeitpunkt in keiner Rechtsschule hinreichend Übereinstimmung gegeben hat.¹⁵ Mit Ausnahme eines Beitrags wurde in der Forschungsliteratur durchgehend der Eindruck erweckt, daß die Sichtweise, mit der

Peace in Islam: A Study of Muslim International Law, 149–152; Khoury, *Toleranz im Islam*, 110–115; ders. *Der Koran. Arabisch-Deutsch. Übersetzung und wissenschaftlicher Kommentar*, ii, 94–98; Kraemer, *Apostates, rebels and brigands*; Peters/de Vries, *Apostasy in Islam*, Schwartländer, *Freiheit der Religion. Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte*, 64–71, 102–107.

¹² Ahmad, *Conversion from Islam* konzentriert sich auf Koran und *ḥadīṭ*; Kraemer, *Apostates, rebels and brigands* auf klassische *fiqh*-Autoren vom 2./8. bis 7./13. Jahrhundert; Peters/de Vries, *Apostasy in Islam*, Abu-Sahlieh, *Le délit d'apostasie aujourd'hui* und Khoury, *Toleranz im Islam*, 110–115 sowie ders., *Der Koran. Arabisch-Deutsch. Übersetzung und wissenschaftlicher Kommentar*, ii, 94–98 auf *fiqh*-Autoren des 20. Jahrhunderts.

¹³ Kraemer, *Apostates, rebels and brigands* trägt z.B. eine beeindruckende Menge an Material zusammen, versäumt aber dessen historische Anordnung und wertet es nicht systematisch aus.

¹⁴ Dies gilt für die moderne arabischsprachige Forschungsliteratur noch in größerem Maße. Vgl. Abū Ṣuhba, *al-Ḥudūd fī l-islām wa-muqāranatuhā bi-l-qawānīn al-waḍʿiyya*, 297ff.; Abū Zahra, *al-ʿUquba*, 192–208; ʿAwda, *at-Taṣrīʿ al-ḡinaʿi al-islāmī muqarran^m bi-l-qānūn al-waḍʿī*, i, 534–538; ii, 706–730; Ġādallāh, *Aḥkām al-ḥudūd fī ṣ-ṣarīʿa al-islāmīya*, 135–151; as-Sāmarrāʾī, *Aḥkām al-murtadd fī ṣ-ṣarīʿa*, Ṣāltūt, *Islām*, ʿaqīda wa-ṣarīʿa, 280–281; al-Waqfī, *Tilka ḥudūd Allāh*, 267–278.

¹⁵ Ayoub, *Religious freedom and the law of apostasy in Islam*, 76; Ġādallāh, *Aḥkām al-ḥudūd fī ṣ-ṣarīʿa al-islāmīya*, 138–146; Khoury, *Der Koran. Arabisch-Deutsch. Übersetzung und wissenschaftlicher Kommentar*, ii, 95f.; Kraemer, *Apostates, rebels and brigands*, 938–940; Peters/de Vries, *Apostasy in Islam*, 9–12; Rahman, *The Principles of Muhammadan Jurisprudence*, 250; as-Sāmarrāʾī, *Aḥkām al-murtadd fī ṣ-ṣarīʿa*, 77–137. Die Autoren referieren in der Regel den Standpunkt ausgewählter islamischer Rechtsgelehrter des 20. Jahrhunderts.

die islamische Rechtsgelehrsamkeit Apostasie betrachtet hat, in jeder Epoche eine lebensgefährliche Bedrohung für jegliche Art der Abweichung von zentralen Glaubenssätzen oder Dogmen des Islams dargestellt hat.¹⁶ Diese Einschätzung bleibt trotz der Meinung einiger Autoren gültig, die behaupten, daß dieses Rechtsurteil überhaupt nicht, oder nur selten vollstreckt worden sei.¹⁷ Ein Ziel dieses Abschnittes ist es darzulegen, daß es im frühen Islam (bis etwa 200/815) sowohl Tendenzen für eine strenge Anwendung des Apostasieurteils gegeben hat, als auch solche, die ihm seine Schärfe genommen haben und es als Rechtsurteil faktisch bedeutungslos machten.

¹⁶ Die Ausnahme ist M. Clément Huarts Kongressbeitrag aus dem Jahr 1897, *Les zindîqa en droit musulman*.

¹⁷ Mohamed Talbi vertritt z.B. die unhaltbare These, daß kein Apostasieurteil vollstreckt worden sei, vgl. Schwartländer, *Freiheit der Religion. Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte*, 66.